

Datenschutzverordnung

des Fördervereins Tumorzentrum Neubrandenburg e. V.

1. Erhebung personenbezogener Daten

Mitgliedschaft

Auf dem Antragsformular werden erhoben:

Name, Vorname, Akademischer Grad, Wohnanschrift, E-Mail-Adresse, Funktion und Bankverbindung (bei Zustimmung zum Lastschriftinzug).

- ➔ zum Zweck der Mitgliederbetreuung und -verwaltung sowie der Verfolgung des Vereinsziels

Teilnehmer an Mitgliederversammlungen des Vereins

Name, Vorname, Anschrift/Klinik, E-Mail-Adresse

- ➔ zum Zweck der Feststellung der Beschlussfähigkeit

Teilnehmer an Wettbewerben

Liste mit Name, Vorname, Wohnanschrift des Teilnehmers

- ➔ zum Zweck der Erstellung von Spendenquittungen

Leiter von Selbsthilfegruppen

Name, Vorname, Bankverbindung

- ➔ zum Zweck der Erstattung von verauslagten finanziellen Mitteln im Rahmen der Verwirklichung von Vereinszielen und der Kommunikation

Veröffentlichungen im Internet:

Ansprechpartner des Vereins

namentliche Nennung und Funktion im Verein

- ➔ zum Zweck der Kommunikation und Erreichung der Vereinsziele

Förderer des Vereins

namentliche Nennung von öffentlichen und privaten Förderern

- ➔ zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit

2. Nutzung von Mitgliederdaten

Der Vorstand ist berechtigt auf alle Mitgliederdaten zurückzugreifen, wenn diese zur Aufgabenerledigung benötigt werden. Ebenso stehen namentlich Beauftragten (max. 3 Personen) die Mitgliederdaten ausschließlich zur regelmäßigen Mitgliederverwaltung und -betreuung zur Verfügung.

3. Datenübermittlung an Dritte

Zur Datenübermittlung gehört jede Art von Veröffentlichung personenbezogener Angaben, z. B. in einer Tageszeitung oder im Internet. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDGS können die Daten von Mitgliedern und anderer Personen auch zu einem anderen Zweck als zu dem, zu dem sie erhoben worden sind, übermittelt werden, wenn der Verein oder der Empfänger daran ein berechtigtes Interesse hat und im Einzelfall keine schutzwürdigen Belange der Betroffenen entgegen stehen.

4. Datenübermittlung an Vereinsmitglieder

Entsprechend §7 der Satzung ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder möglich. Für die Unterstützung seines Antrages kann einem Mitglied die Adressliste überlassen werden, vorausgesetzt, er sichert schriftlich die Nutzung der personenbezogenen Daten für ausschließlich diesen Zweck zu.

5. Sperrung und Löschung von personenbezogenen Daten

Mitgliederdaten werden nach Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.